

Fragebogen der bei einem Einkauf auszufüllen ist

PERSÖNLICHE DATEN DER/DES VERSICHERTEN

Name: _____ **Vorname:** _____
AHV-Nr: 756. _____ **Geburtsdatum:** _____ **Geschlecht:** m w
Adresse: _____ **PLZ, Ort:** _____
Email: _____ **Telefon:** _____

Besitzen Sie ein Konto (anderes als CAPUVA) oder eine Freizügigkeitspolice / ein Freizügigkeitskonto? nein ja

Wenn ja, bitte ausfüllen: Saldo/Rückkaufswert am 31.12 _____
Name und Adresse der Freizügigkeitsstiftung (Bank/Versicherung)

Haben Sie bereits bei einer anderen Stiftung einen Wohneigentumsvorbezug getätigt? nein ja

Wenn ja, bitte ausfüllen: Datum des Vorbezugs _____ Betrag des Vorbezugs _____
Name und Adresse der Vorsorgestiftung (Bank/Versicherung)

Haben Sie als Selbständigerwerbender bereits ein Vorsorgekonto oder eine Vorsorgepolice (Säule 3a) gebildet? nein ja

Wenn ja, bitte ausfüllen: Saldo/Rückkaufswert am 31.12 _____
Name und Adresse der Bank oder der Versicherungsgesellschaft

Saldo/Rückkaufswert am 31.12. _____
Name und Adresse der Bank oder der Versicherungsgesellschaft

**Haben Sie bereits Altersleistungen (Rente oder Kapital) von anderen Einrichtungen der beruflichen
Vorsorge der 2. Säule bezogen?** nein ja

Wenn ja, bitte ausfüllen und angeben ob Rente oder Kapital (Bank/Versicherung):
Wert der bezogenen Leistungen (Beträge) Rente _____ Kapital _____
Name und Adresse der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Sind Sie nach dem 31. Dezember 2005 aus dem Ausland zugezogen? nein ja

Wenn ja, geben Sie bitte das Datum an:
a) Ihrer Ankunft in die Schweiz _____
b) Ihr 1. Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule in der Schweiz

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die CAPUVA für unvollständige oder ungenaue Angaben nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Sollte der Fragebogen nicht innert 10 Tagen zurückgesandt werden, wird die CAPUVA die Steuerbescheinigung nicht ausstellen und sich veranlasst sehen, Ihnen den Betrag Ihres Einkaufs ohne Zinsen zurückzuerstatten. Die CAPUVA übernimmt keine Garantie für eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen. Von ihr kann die Rückzahlung des Einkaufsbetrages nicht gefordert werden, wenn die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit ablehnt. Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Annahme des Einkaufsbetrages von einer ärztlichen Untersuchung abhängen kann.

Beilage: Praktische Informationen zum Einkauf

Ort/Datum: _____ Unterschrift des/der Versicherten: _____

Praktische Informationen zum Einkauf

Beilage zum Fragebogen, der bei einem Einkauf auszufüllen ist

Seit dem 1. Januar 2006, nach dem Inkrafttreten der 1. Revision des BVG, sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, bei der Zahlung eines Einkaufsbeitrags zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang werden Sie gebeten, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und diese Hinweise, mit denen Sie einige wichtige und hilfreiche Informationen über den Einkauf erhalten, zur Kenntnis zu nehmen.

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, müssen die Freizügigkeitsleistung der vorherigen Vorsorgekasse sowie eventuelle Guthaben bei Freizügigkeitsinstitutionen, gemäss gesetzlichen Bestimmungen, auf die 2. Säule, d.h. an die neue Kasse (Art. 4 Abs 2bis FZG) überwiesen werden. Ab 1. Januar 2006, müssen diese Überweisungen bei freiwilligen Einkaufsleistungen berücksichtigt werden. Dies auch wenn sie nicht obligatorisch überwiesen werden müssen, d. H. unabhängig von einem Stellenwechsel. Für ehemalige Selbständigerwerbende müssen Guthaben der individuellen gebundenen Vorsorge (Säule 3a) in gewissen Massen berücksichtigt werden (Art. 60a BVV2). Ausserdem sind die Einkaufsmöglichkeiten bei Rückkehr aus dem Ausland ab 1. Januar 2006 begrenzt (Art. 60b BVV2).

Nachstehend teilen wir Ihnen die gesetzlichen Grundlagen, die für den Einkauf gelten, mit und machen Sie auf einige praktische Auswirkungen in steuerlicher Hinsicht aufmerksam. Wir erinnern Sie zudem daran, dass die CAPUVA keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen geben kann.

GELTENDE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

(Es gelten ausschliesslich die in der systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlichten Versionen)

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 79b Einkauf

1. Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.
2. Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.
3. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
4. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)

Art. 60a Einkauf (Art. 1 Abs. 3 und 79b Abs. 1 BVG)

1. Für die Berechnung des Einkaufs müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art 1g).
2. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.

3. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Art. 3 und 4 Abs. 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

Art. 60b Sonderfälle (Art. 79b Abs. 2 BVG)

1. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.
2. Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Abs. 1 erster Satz nicht, sofern:
 - a. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgt;
 - b. die schweizerische Vorsorgeeinrichtung eine Übertragung zulässt; und
 - c. die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht

Art. 60c Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen (Art. 79c BVG)

1. Die Begrenzung des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens nach Art. 79c BVG gilt für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse, die ein Versicherter bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen hat.
2. Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, so muss er jede seiner Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren. Die Vorsorgeeinrichtung weist den Versicherten auf seine Informationspflicht hin.
3. Für Versicherte, die am 1. Januar 2006 das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt bei zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorsorgeverhältnissen die Begrenzung des versicherbaren Lohns oder des versicherbaren Einkommens für die Risiken Tod und Invalidität nach Art. 79c BVG nicht.

Art. 60d Einkauf und Wohneigentumsvorbezug (Art. 79b Abs. 3 BVG)

In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Art. 30d Abs. 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig ist, darf das Reglement der Vorsorgeeinrichtung freiwillige Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.